



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 12. November 1981

Gemeinderat

9246 Niederbüren

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Zonenplanänderung Grund-Bühlwiesen
- Landumlegungsplan Grund-Bühlwiesen
- Ueberbauungsplan Grund-Bühlwiesen mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF/BD

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat